

KVB 80684 München

Vorstand

Ihr Ansprechpartner:

KVB-Servicetelefonie Telematikinfrastruktur

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 11

E-Mail: TI@kvb.de

14.06.2018

**Update zur Einführung der Telematikinfrastruktur (TI):
KBV und GKV-Spitzenverband einigen sich auf höhere Konnektorpauschalen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

da sich der Markt nicht wie erhofft entwickelt hat, haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband die bisher geltenden Erstattungspauschalen für die TI-Komponenten nachverhandelt. Im Fokus der Verhandlungen standen die Erstattungspauschalen für den Konnektor ab dem dritten Quartal 2018. Die neue TI-Finanzierungsvereinbarung ist ab dem 1. Juli 2018 gültig und beinhaltet folgende Eckpunkte.

Höhere Pauschalen für den Konnektor ab Quartal 3 / 2018

Als Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Konnektor-Pauschale dienten die Erstattungspauschalen der Vorquartale, die seit dem dritten Quartal 2017 um jeweils 10 Prozent reduziert wurden. Das Ergebnis der Nachverhandlungen sieht demnach wie folgt aus:

Quartal	alte Konnektor-Pauschale	neue Konnektor-Pauschale
2 / 2018	1.909,98 EUR	1.909,98 EUR (unverändert)
3 / 2018	720,00 EUR	1.719,00 EUR
ab 4 / 2018	720,00 EUR	1.547,00 EUR

Die Pauschalen für stationäre und mobile Kartenterminals und die quartalsweisen Betriebskostenspauschalen sowie die TI-Starterpauschale bleiben unverändert.

Eine Anhebung der Konnektor-Pauschalen war absolut notwendig, damit Praxen auch ab Juli 2018 eine Chance auf einen kostendeckenden TI-Anschluss haben. Ob die Höhe der neuen Pauschalen dafür ausreicht, muss die zukünftige Marktentwicklung erst noch zeigen. Die KBV und der GKV-Spitzenverband gehen weiterhin davon aus, dass es in den nächsten Monaten, wie von der Industrie schon seit langem zugesagt, mehrere Anbieter von Konnektoren geben wird. Nach Ansicht der Bundesebene sollte dies zu einer Senkung der Angebotspreise führen. Sollte das nicht eintreffen, haben die Verhandlungspartner vereinbart, die Vereinbarung erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Nach wie vor gilt: Sie haben ein Recht auf Kostendeckung.

Für die Höhe der Erstausstattungspauschale für den Konnektor ist der Zeitpunkt bzw. das Quartal des ersten Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) entscheidend. Damit Sie bei der Finanzierung Ihres TI-Anschlusses nicht mehr zahlen, als Sie von den Krankenkassen erstattet bekommen, empfehlen wir Ihnen auch weiterhin Folgendes zu beachten:

- Erster Ansprechpartner sollte stets Ihr Systembetreuer / IT-Dienstleister sein, der die technischen Besonderheiten kennt und am besten abschätzen kann, ob Ihre Praxis „TI-ready“ ist.
- Klären Sie mit Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS)-Hersteller, ob dieser bereits die erforderliche Zertifizierung der gematik erhalten hat.
- Da die Anbindung an das PVS erfolgen muss, scheint es grundsätzlich ratsam, sich für den Konnektor bzw. das Komponentenpaket zu entscheiden, welches Ihr PVS-Hersteller empfiehlt.
- Falls Sie dennoch das Angebot eines Fremd-PVS-Herstellers annehmen möchten, klären Sie vor Unterzeichnung eines Angebots ab, ob zusätzliche Kosten für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb anfallen und wer in Störungsfällen die Haftung übernimmt.
- Wenden Sie sich auf jeden Fall vor einer Vertragsunterzeichnung auch an Ihren PVS-Hersteller, um zu klären, ob sich Wartungs- bzw. Betriebskosten Ihrer Praxissoftware evtl. erhöhen, falls Sie die TI-Komponenten eines anderen Herstellers einsetzen.

Zudem empfehlen wir Ihnen, auf das Vorhandensein folgender Vertragsinhalte zu achten:

- *Die Installation der bestellten Komponenten erfolgt im Quartal der Beauftragung, sodass auch in diesem Quartal ein erstes Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durchgeführt werden kann.*
- *Sofern dieses nicht erfolgt, sichert der Auftragnehmer zu, dass er den vereinbarten Gesamtpreis entsprechend der Anlage 32 zum BMV-Ä reduziert, sodass dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen.*
- *Ergänzend gewährt der Auftragnehmer, sofern dessen Leistungen nicht im selben Quartal der Bestellung erbracht werden können, ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Beauftragung stattgefunden hat, auszuüben.*

- *Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein QES-Update für den Konnektor zur Verfügung, ohne dass hierfür weitere Kosten geltend gemacht werden.*

Sollten die obigen Regelungen nicht in Ihrem TI-Vertrag enthalten sein, fordern Sie diese vor einer Unterschrift als Nachtrag ein.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals auf unser Serviceschreiben vom 15. März 2018 (zu finden auf unserer Webseite unter www.kvb.de/ti) hinweisen, in dem wir Ihnen Empfehlungen und eine ausführliche Hilfestellung zum Umgang mit TI-Angeboten gegeben haben. Diese Empfehlungen haben allesamt weiterhin Bestand.

Wir setzen uns weiter für Sie ein!

Uns ist bewusst, dass die Nachverhandlung nicht alle Probleme beseitigt hat. Die drohende Sanktionsfrist ab 1. Januar 2019 steht immer noch im Raum. Zudem beobachten wir ebenso wie Sie weiterhin gespannt und besorgt die Marktentwicklung der Konnektoren.

Wir haben uns bereits in einem Schreiben an unseren neuen bayerischen Ministerpräsidenten, Dr. Markus Söder, gewandt und ihn aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Belange der bayerischen Ärzte und Psychotherapeuten einzusetzen. Auch in den nächsten Monaten werden wir weitere Anstrengungen unternehmen, um bestehende Unwägbarkeiten und Hürden zu reduzieren.

Freundliche kollegiale Grüße

Dr. Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Schmelz
1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes